

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 34. Sitzung (07.12.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 166 zum Protokoll der 34. Sitzung vom 7. Dezember 1850.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf betreffend.

Erstattet

von dem Herrn. **F. Carl von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Gemeinde Ferdinandsdorf, welche als solche im vorigen Jahrhundert von dem Grafen Ferdinand von Wieser dem damaligen Besitzer der Herrschaft Zwingenberg gegründet worden ist, gehört jetzt noch zu der nunmehr Markgräflisch Badischen Standesherrschaft Zwingenberg, während die Kolonie Ferdinandsdorf der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen angehört.

Die Ungunst des Bodens der kleinen Gemarkung, welche von Waldungen umgeben ist, hinderte von ihrem Beginn an das Gedeihen dieser Gemeinde und es mußte derselben schon im Jahr 1843 eine Staatsunterstützung gereicht werden, welche seit den theuern Jahren 1846 und 1847 eine ständige geworden, jetzt auf den Betrag von 576 fl. angestiegen ist und sich von Jahr zu Jahr erhöhen wird.

Schon längst hat die Markgräflische Standesherrschaft eingesehen, daß diese Gemeinde keine Lebensfähigkeit besitzt, und hat den dortigen Gemeindeangehörigen entweder die Auswanderung oder die Uebersiedlung in andere Gemeinden durch Unterstützung und Ankauf des Grund und Bodens mit großen Kosten möglich gemacht. So kam es, daß die Liegenschaften sämmtlich in die Hände der Standesherrschaft gelangten und die Gemeinde selbst auf eine Zahl von beiläufig 50 Köpfen herabsank.

Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde als solche für die Zukunft nicht bestehen kann, weil eine geregelte Verwaltung unmöglich geworden ist, es hat somit die Großh. Regierung den Entschluß gefaßt, sowohl sämtliche Einwohner der Gemeinde als auch die der Kolonie Ferdinandsdorf auf Staatskosten nach Amerika auswandern zu lassen, wozu die Mittel aus dem in das außerordentliche Budget aufgenommenen Fond von 100,000 fl. geschöpft werden sollen.

Die Markgräflische Standesherrschaft hat noch überdies einen Beitrag eines Fünftheils an ihrem Antheil und die Fürstlich Keiningen'sche Standesherrschaft den Nachlaß des die Einwohner treffenden Zehntablösungskapitals zugesichert.

Um aber diese Maßregel durchführen zu können, bedarf es nicht nur der Bewilligung des aufgenommenen Fonds, sondern auch nach §. 4 der Gemeindeordnung der ständischen Zustimmung zu der Auflösung der Gemeinde, zu welcher sie selbst wiederholt ihre Zustimmung erklärt hat.

Unter den vorgetragene[n] Verhältnissen hält ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die ganze Maßregel für eine zweckmäßige, glaubt, daß die Ausführung der Verwaltung überlassen bleiben müsse, und nimmt keinen Anstand, den Antrag zu stellen:

Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurfe, lautend:
die Gemeinde Ferdinandsdorf, Amts Eberbach, ist aufgelöst,
Ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 167 zum Protokoll der 34. Sitzung vom 7. Dezember 1850.

Zum
Gesetzesentwurf,

die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung betreffend.

(Die hier nicht genannten Paragraphen sind nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen worden.)

§. 217 a.

(Nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.)

(Als §. 215 a). Auf Anerkennung von Rechtsverhältnissen und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten kann auch ohne die Voraussetzung einer bereits stattgehabten Rechtsverletzung geklagt werden, wenn der Beklagte ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt, oder der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Entscheidung hat.

§. 357.

Im ersten Sage sind die Worte: „ohne Unterschied“ zu streichen, und der Paragraph erhält den Zusatz:
Der R.N.G. 2224 ist aufgehoben.

§. 661 a.

Dieser Paragraph ist nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer in den Titel XXX. hinter den §. 661 zu setzen.

§ 674.

In Nr. 1 und am Ende ist statt 100 fl. zu setzen: 150 fl.

§§. 1068–1070.

Es soll bei den Bestimmungen der Prozeßordnung belassen werden.

§. 1175

erhält unter Aufhebung des Art. 4 der Prozeßnovelle von 1837 folgende Fassung:

Die Apellation findet ohne Rücksicht auf das Dasein der Apellationssumme statt:

1) gegen die Verfügung der Ladung in den Fällen der §§ 357, 358;

2) gegen Erkenntnisse, wodurch die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts oder andere verzögerliche, vom Mangel wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommene Einreden verworfen wurden. Gegen andere Zwischenurtheile findet auch bei vorhandener Appellationssumme keine Appellation statt, außer in Verbindung der Appellation gegen das Endurtheil.

3))
4))
5)) wie früher.
6))
7))

§. 1231.

Nach der Fassung der ersten Kammer, jedoch soll der Eingang lauten, wie folgt:

In folgenden Fällen findet die Verhandlung der Appellation vor dem Unterrichter statt.

§. 1232.

In den Fällen des §. 1231 werden die Appellationsbeschwerden bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich aufgestellt.

Werden zur Begründung der Beschwerden neue Thatsachen vorgetragen oder neue Beweise angetreten, so ordnet der Unterrichter eine Tagfahrt an, und verfährt dabei, ohne daß er jedoch selbst Beweisaufnahmen zu machen hat, nach Vorschrift des Tit. XXX a, worauf er die Akten an das Obergericht einsendet.

Sind dagegen mit der Aufstellung der Beschwerden neue Thatsachen oder Beweise nicht vorgebracht worden, so bestimmt der Unterrichter dem Appellaten eine vierzehn Tage nicht übersteigende Frist, innerhalb deren er seinerseits etwaige neue Thatsachen oder Beweise mündlich oder schriftlich vorzubringen hat.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die Akten an das Obergericht eingesendet. Trägt aber der Appellant Neuheiten vor, so wird nach dem zweiten Absätze dieses Paragraphen verfahren.

§. 1235.

Erläßt das Obergericht eine neue Beweisaufnahme, so gibt es die Sache dem Unterrichter zum Beweisverfahren nach Tit. XXX. a. zurück, und es tritt nach Rückkunft der Akten die Vorschrift des §. 1234 wieder ein.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Dezember 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bell.

Die Sekretäre:

Burger.

Mayer-Kapferer.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 168 zum Protokoll der 34. Sitzung vom 7. Dezember 1850.

Zum
Gesetzesentwurf,

die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend.

(Die hier nicht genannten Paragraphen sind nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen).

§. 4 a.

In allen Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuss gewählt wird, ist die nämliche Klasseneintheilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausschusse maßgebend.

Die Zahl der Mitglieder des kleinen Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, in allen Gemeinden gleich.

Ist die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht durch drei theilbar, so wird, wenn nur einer übrig bleibt, dieser aus der zweiten Klasse, wenn dagegen zwei übrig bleiben, der eine aus der ersten und der andere aus der dritten Klasse gewählt.

§. 11.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe, der Mitglieder des kleinen und großen Ausschusses sechs Jahre.

Der Gemeinderath und die Ausschüsse erneuern sich alle drei Jahre zur Hälfte, die letzteren klassenweise. (Der letzte Absatz unverändert).

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Dezember 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Veff.

Die Secretäre:

Burger.

Maier-Kapferer.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.